

## ► Streitwertbeschwerde

**Achten Sie auf den frühen Beginn der Beschwerdefrist**

| Bei einem schriftlichen Vergleichsabschluss nach § 278 Abs. 6 ZPO beginnt die Sechs-Monats-Frist für die Streitwertbeschwerde bereits mit der letzten Annahmeerklärung und nicht erst mit der Bekanntgabe des Feststellungsbeschlusses (OLG Stuttgart 27.7.22, 6 U 332/21, Abruf-Nr. 233274). |

Der Beginn der Frist gemäß § 63 Abs. 3 S. 2 GKG ist nach Ansicht des OLG nicht an die Streitwertfestsetzung, sondern an die Erledigung der Hauptsache geknüpft. Letztere kann mit der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung in der Hauptsache oder in sonstiger Weise eintreten. Der Feststellung des Gerichts über den Vergleichsabschluss nach § 278 Abs. 6 ZPO komme aber nur deklaratorische Bedeutung zu. Beendet sei das Verfahren bereits mit den übereinstimmenden Willenserklärungen zum Vergleichsabschluss.

**PRAXISTIPP** | Soweit das förmliche Rechtsmittel der Streitwertbeschwerde ausscheidet, hilft eine Gegenvorstellung nicht weiter. Auch diese ist insoweit fristgebunden (BGH NJW-RR 17, 1471). Es ist empfehlenswert, abgeschlossene Rechtsstreite unmittelbar abzurechnen und dabei auch den Streitwert zu kontrollieren.

(mitgeteilt von VRiOLG Frank-Michael Goebel, Koblenz)

## ► Streitwert

**Wertsteigerung des weiterverfolgten Duldungsanspruchs erhöht den Berufungsstreitwert**

| § 47 Abs. 2 S. 1 GKG schließt es aus, den Wert des unverändert gebliebenen Streitgegenstands zu bemessen, indem andere Bemessungskriterien angewandt werden oder indem das Angriffsinteresse des Berufungsführers höher bemessen wird als dasjenige des in erster Instanz erfolgreichen Klägers (OLG Brandenburg 14.9.22, 7 W 97/22, Abruf-Nr. 233275). |

Der Streitwert ist nach § 47 Abs. 2 S. 1 GKG durch den Wert des Streitgegenstands des ersten Rechtszugs begrenzt. Das gilt allerdings nicht, soweit der Streitgegenstand erweitert wird. Im Fall des OLG war es nun so, dass im erstinstanzlichen Verfahren eine Abschlagsforderung von 100 EUR je Monat für sechs Monate streitgegenständlich war (= 600 EUR). Im Lauf des erstinstanzlichen Verfahrens wurde diese Abschlagszahlung auf 1.100 EUR erhöht. Während nach § 40 GKG für das erstinstanzliche Verfahren der Wert zum Zeitpunkt der den jeweiligen Streitgegenstand betreffenden Antragstellung maßgebend blieb, war für das Berufungsverfahren bei gleichem Streitgegenstand und gleicher Berechnungsmethode der höhere Wert maßgeblich. § 47 Abs. 2 S. 1 GKG begründet in diesem Fall keine Begrenzung der Erhöhung.

**MERKE** | § 47 Abs. 2 S. 1 GKG betrifft nicht die Fälle, in denen bei identischem Streitgegenstand (Ausgleichsforderung für Duldungsanspruch) der Wert nach gleichen Bemessungskriterien (sechsfacher Monatsabschlag) bestimmt wird.

(mitgeteilt von VRiOLG Frank-Michael Goebel, Koblenz)



IHR PLUS IM NETZ  
iww.de/rvgprof  
Abruf-Nr. 233274

Frist beginnt mit  
Erledigung der  
Hauptsache



IHR PLUS IM NETZ  
iww.de/rvgprof  
Abruf-Nr. 233275

Bei Erweiterung des  
Streitgegenstands  
erhöht sich Streit-  
wert für 2. Instanz